

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0061/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 in den Kernhaushalt**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 im Kernhaushalt entsprechend der Anlage 1 (investiv) und Anlage 2 (konsumtiv) wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungübertragungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Für die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehenden haushaltsrechtlichen Vorgänge (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung), welche zu Beginn des Jahres zumeist noch nicht absehbar sind, fehlte allerdings bisher eine logische und praxisnahe Vorgehensweise. Aus diesem Grund soll der Verwaltung nunmehr zusätzlich zu den konkret beantragten Ermächtigungübertragungen die Möglichkeit gegeben werden, selber Ermächtigungübertragungen für die Finanzmittel in Höhe der im Jahresabschluss ergebniswirksamen, aber noch nicht zahlungswirksamen Positionen vorzunehmen.

Der Ratsbeschluss über die Ermächtigungübertragungen wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.